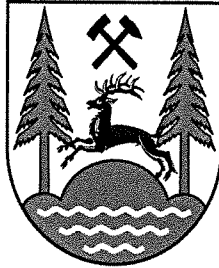


Amtsblatt
der Stadt Oberharz am Brocken



Stadt Benneckenstein (Harz) Stadt Elbingerode (Harz) Elend Stadt Hasselfelde Rotacker
Höhlenort Rübeland Neuwerk Susenburg Königshütte (Harz) Sorge Stiege Tanne
Trautenstein

Jahrgang 11	Elbingerode, 04.09.2020	Nummer 04/2020
--------------------	--------------------------------	-----------------------

Inhalt

Einladung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) zur Jahreshauptversammlung 2020 einschließlich der bisher gültigen Satzung vom 24.09.1991 sowie des neuen Satzungsentwurfes	Seite	2
Bekanntmachung der Gewässerschautermine 2020 des UHV „Ilse/Holtemme“	Seite	9
Bekanntmachung der Gewässerschautermine 2020 des UHV „Selke/Obere Bode“	Seite	10

**Jagdgenossenschaft Elbingerode
Der Vorsitzende**

**Einladung zur Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz)**

Am Freitag, den **18. September 2020**, findet um **18.30 Uhr** im Hotel „Zum Goldenen Adler“, Rohrbachstraße 3 in Elbingerode, die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) statt.

Eingeladen hierzu sind alle Jagdgenossen, die auf Grund § 2 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode Eigentümer zum Gebiet der Ortschaft Elbingerode (Harz) gehörenden Acker- und Grünflächen sind.


Folgende Tagesordnung wurde durch den Jagdvorstand festgelegt:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
4. Feststellen der Tagesordnung
5. Verlesung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 12. April 2019 und Abstimmung
6. Rechenschaftsbericht über die Verwendung der finanziellen Mittel aus der Jagdpacht des Pachtjahres 2019/2020
7. Kassenbericht
8. Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstands
9. Beschluss über die Verwendung der finanziellen Mittel aus der Jagdpacht im Pachtjahr 2020/2021
10. Wahl von zwei Kassenprüfern gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz)
11. Wahl des Vorstands der Jagdgenossenschaft gem. § 4 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz)
12. Beschluss über die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elbingerode (Harz)
13. Bericht der Jagdpächter
14. Anfragen der Mitglieder
15. Schließung der Sitzung

Die Neufassung der Satzung im TOP 12 erfolgt auf der Grundlage der Mustersatzung des Landes Sachsen-Anhalt. Diese sowie die derzeit gültige Satzung vom 25.09.1991 einschließlich der 1. Änderung vom 24.03.1997 sind in den Bekanntmachungspunkten der Stadt Elbingerode (Harz) ausgehängt. Gleichzeitig können beide Satzungen bei der Stadtverwaltung, Herrn Friedrichs, Zimmer 17, Markt 2 in Elbingerode, während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) sind zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen diese selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers durch eine Gemeinde oder Notar beglaubigt ist.

Elbingerode (Harz), den 29.07.2020

Kurt Krüger 
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Elbingerode

Satzung

der Jagdgenossenschaft Elbingerode

§ 4

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer. Die Versammlung der Jagdgenossen wählt den Jagdvorstand auf die Dauer von vier Jahren. Mitglied des Jagdvorstandes kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Die Vorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein.
- (2) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen. Im übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

§ 5

- (1) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlußfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluß von Verträgen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sind nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinsam befugt.
- (3) Der Jagdvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstandes angesetzten Versammlung der Jagdgenossen zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluß über die Wahl nicht zustande, so gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

- (1) Einem Beschluß der Versammlung der Jagdgenossen sind vorbehalten:
 1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirks betreffen (Angliederung, Abtrennung, Teilung).
 2. die Entscheidung über eine Nutzung der gemeinschaftlichen Jagd durch angestellte Jäger,
 3. Die Entscheidung über die Form der Verpachtung nach Maßgabe des § 9 sowie die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung, sofern diese Entscheidung nicht ausdrücklich auf den Jagdvorstand delegiert wird,
 4. die Entscheidung über die Verwendung des Jagdertrages,
 5. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Jagdvorstandes,

auf Grund von § 14 Abs. 2 Satz 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 hat die Jagdgenossenschaft der Stadt Elbingerode für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk am 24. September 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Aufgabe der Jagdgenossenschaft Elbingerode ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung der Jagd auf den Grundstücken ihrer Genossen.
- (2) Die Jagdgenossenschaft ist rechtsfähig. Sie steht hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Aufsicht des Landkreises Wernigerode.
- (3) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 2

(1) Jagdgenossen sind:

- a) die Eigentümer der zum Gebiet Elbingerode gehörenden Grundstücke, mit Ausnahme der Grundstücke, die nach § 8 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt befriedet sind oder die zu einem Eigenjagdbezirk gehören;
- b) die Eigentümer weiterer dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch Vertrag oder Verfügung angegliederter Grundstücke.

(2) Auf einer Deutschen Grundkarte 1 : 5 000 ist das Gebiet des gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit Flurstücksbezeichnungen einzutragen; befriedete Bezirke sind kenntlich zu machen. Die Karte ist auf dem neuesten Stand zu halten und dem Jagdpachtvertrag beizufügen.

§ 3

Die Jagdgenossenschaft hat folgende Organe:

1. den Jagdvorstand,
2. die Versammlung der Jagdgenossen.

6. die jährliche Neuwahl von zwei Kassenprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen,
7. Änderung der Satzung,
8. Umlagen nach § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Ein Beschluß der Versammlung kommt zustande, wenn

1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen dem Beschluß zustimmt;
 2. die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücke der Jagdgenossen, die dem Beschluß zugestimmt haben, gegenüber den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücken der sonst anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen eine Mehrheit der Fläche ergeben. Grundstücke von Jagdgenossen, die weder anwesend noch vertreten sind, sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.
- (3) Kommt ein Beschluß über die Wahl des Jagdvorstandes nicht zustande, so werden die Geschäfte des Jagdvorstandes durch den Gemeindedirektor wahrgenommen.
- (4) Satzungsänderungen (Absatz 1 Nr. 7) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

1
57
1

§ 7

(1) Der Jagdvorstand soll die Versammlung der Jagdgenossen bis zum Ende des laufenden Jagdjahres jährlich mindestens einmal einberufen. Liegen wichtige Gründe dafür vor, ist eine außerordentliche Versammlung anzusetzen. Unterläßt der Jagdvorstand die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jeder Jagdgenosse bei der Aufsichtsbehörde beantragen, daß diese die Versammlung einberuft.

(2) Zu allen Versammlungen sind die Jagdgenossen schriftlich oder durch Bekanntmachung nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden.

§ 8

(1) Zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen sind diese selbst oder durch ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers durch eine Gemeinde oder einen Notar beglaubigt ist.

- 3 -

(2) Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes in Ausnahmefällen durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet. Der Jagdvorstand hat über jede Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Sie soll enthalten:

1. die Namen aller anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen,
2. soweit Jagdgenossen durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertreter und ggf. eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht.
3. die Fläche der Grundstücke jedes anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die bei der Beschlußfassung zugrunde gelegt wurde.
4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopfzahl unter der Fläche, mit der sie gefaßt wurde,
5. bei Beschlüssen über die Verwendung der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die dem Beschluß nicht zugestimmt haben.

§ 9

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt, ob die gemeinschaftliche Jagd durch öffentliche Ausbietung oder freihändig zu verpachten ist oder ob statt einer Neuverpachtung ein bestehender Pachtvertrag über die Pachtzeit hinaus verlängert werden soll. Die Versammlung kann beschließen, daß als Bieter oder Pächter nur Jagdgenossen zuzulassen sind; sie kann sich die Genehmigung des Pachtvertrages vorbehalten. Bei Abschluß des Jagdpachtvertrages vertritt der Jagdvorstand die Jagdgenossenschaft.

§ 10

(1) Der Jagdvorstand verteilt den Reinertrag der Jagd jährlich an die Jagdgenossen nach Maßgabe des Flächenverhältnisses der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören. Jagdgenossen, die nicht die Überweisung ihres Anteils auf ihr Konto beantragt haben, haben diesen an den Jagdvorstand festgesetzten und bekanntgemachten Zahltagen abzuholen.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen kann beschließen, daß der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. Der Beschluß ist allen Jagdgenossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Jagdgenossen, die dem Beschluß nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich

- 4 -

oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.

- (3) Wird der Jagdvertrag nicht an die Jagdgenossen verteilt, so hat der Jagdvorstand über die Verwendung des Ertrages in der jährlichen Versammlung der Jagdgenossen Rechnung zu legen.

Eibingerode, den 25.09.1991



Heydecke

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

1. Änderung der Satzung

der Jagdgenossenschaft Eibingerode vom 24. September 1991

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 1 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl.LSA Nr. 18/1991 Seite 186) und dem § 6 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft Eibingerode vom 24. September 1991 hat die Versammlung der Jagdgenossen in der Jahreshauptversammlung am 12. März 1997 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Der § 10 Abs. 2 erhält nachfolgenden Wortlaut:

Die Versammlung der Jagdgenossen kann beschließen, daß der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. Der Beschluß ist allen Jagdgenossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung ortsüblich mitzuteilen.

Jagdgenossen, die dem Beschluß nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen. Der Eigentumsnachweis ist unter Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges durch den Antragsteller zu führen. In diesem Fall erfolgt eine Beteiligung an den Aufwendungen, die die Jagdgenossenschaft im vergangenen Pachjahr für die Allgemeinheit erbracht hat im Verhältnis Gesamtpachteinnahme zu auszahlendem Anteil des Jagdgenossen, der die Auszahlung verlangt. Weiterhin erhebt die Jagdgenossenschaft im Auszahlungsfalle eine pauschale Verwaltungskostenumlage in Höhe von 15 von 100 des Auszahlungsbetrages.

Eibingerode, den 24.03.1997



gez. Heydecke

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Landes Sachsen-Anhalt

Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elbingerode (Harz)

Auf Grund von § 14 Abs. 2 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt hat die Versammlung der Jagdgenossen für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk von Elbingerode (Harz) am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Aufgabe der Jagdgenossenschaft ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung des Jagdausübungsrechts im gemeinschaftlichen Jagdbezirk.
- (2) Die Jagdgenossenschaft unterliegt der Aufsicht der für sie zuständigen unteren Jagdbehörde.
- (3) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März)

§ 2

- (1) Jagdgenossen sind die Grundeigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke einschließlich angegliederter Flächen, mit Ausnahme der Grundstücke, die nach § 7 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186) befreit sind, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören oder auf denen ein dauerhaftes Jagdausübungsverbot besteht.
- (2) Auf einer deutschen Grundkarte 1:5000 ist das Gebiet des gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit Flurstücksbezeichnungen einzutragen; befreiete Bezirke (§ 7 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt) sind kenntlich zu machen. Die Karte ist auf dem neusten Stand zu halten und jedem Jagdpachtvertrag beizufügen.

§ 3

Die Jagdgenossenschaft hat folgende Organe:

1. den Jagdvorstand
2. die Versammlung der Jagdgenossen.

§ 4

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenvorstand. Mitglied des Jagdvorstands kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Die Vorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen wählt den Vorstand und dessen Vertreter auf die Dauer von vier Jahren. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds rückt sein gewählter Stellvertreter ersatzweise als ordentliches Vorstandsmitglied in den Vorstand nach. Der Jagdvorstand ist vor Ablauf der laufenden Amtszeit neu zu wählen. Der Jagdvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstands angesetzten Versammlung der Jagdgenossen zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so gilt § 6 Abs. 3.

- (3) Die Mitglieder des Jagdvorstands erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen. Im Übrigen steht ihnen die Vergütung ihrer Tätigkeit nicht zu.

§ 5

- (1) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdvorstands dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (2) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sind nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstands gemeinsam befugt.

§ 6

- (1) Einem Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen sind vorbehalten:

1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirks betreffen (Angliederung, Abtrennung, Teilung, Zusammenlegung, § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes, §§ 11, 12 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt),
2. die Entscheidung über die Nutzung der gemeinschaftlichen Jagd durch angestellte Jäger oder das Ruhen lassen der Jagd (§ 10 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes),
3. die Entscheidung über die Form der Verpachtung nach Maßgabe des § 9 sowie die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung, sofern diese Entscheidung nicht ausdrücklich auf den Jagdvorstand delegiert wird,
4. die Entscheidung über die Verwendung des Jagdtrags (§ 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes),
5. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Jagdvorstands,
6. die jährliche Neuwahl von zwei Kassenvorstand, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen,
7. Änderungen der Satzung,
8. Umlagen nach § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes,

- (2) Ein Beschluss der Versammlung kommt zustande, wenn

1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen dem Beschluss zugestimmt und
2. die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke der Jagdgenossen, die dem Beschluss zugestimmt haben, gegenüber den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken der sonst anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen eine Mehrheit der Fläche ergeben. Grundstücke von Jagdgenossen, die weder anwesend noch vertreten sind, sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

§ 9

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt, ob das Jagdausübungsrecht am gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch öffentliche Ausbietung oder freihändig zu verpachten ist, oder ob statt einer Neuverpachtung ein bestehender Pachtvertrag über die Pachtzeit hinaus verlängert werden soll. Die Versammlung kann beschließen, dass als Bieter oder Pächter nur Jagdgenossen zuzulassen sind; sie kann sich die Genehmigung des Pachtvertrags vorbehalten. Bei Abschluss des Jagdpachtvertrags vertritt der Vorstand die Jagdgenossenschaft.

§ 10

- (1) Der Jagdvorstand verteilt den Reinertrag der Jagd jährlich an die Jagdgenossen nach Maßgabe des Flächenverhältnisses der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören. Jagdgenossen, die nicht die Überweisung ihres Anteils auf ihr Konto beantragt haben, haben diesen an den vom Jagdvorstand festgesetzten und bekannt gemachten Zahltagen abzuholen.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen kann beschließen, dass der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. Der Beschluss ist allen Jagdgenossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.
- (3) Der Jagdvorstand hat über die Verteilung oder die Verwendung des Ertrags in der jährlichen Versammlung der Jagdgenossen Rechnung zu legen.

§ 11

Die Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elbingerode (Harz) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 24.09.1991 und die 1. Änderung der Satzung vom 24.03.1997 außer Kraft.

Elbingerode (Harz), den

.....
Vorstand

- 4 -

- (3) Kommt ein Beschluss über die Wahl des Jagdvorstands nicht zustande, so werden die Geschäfte des Jagdvorstands durch den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahrgenommen.

- (4) Satzungsänderungen (Absatz 1 Nr. 7) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

- (1) Der Jagdvorstand soll die Versammlung der Jagdgenossen bis zum Ende des laufenden Jagdjahres jährlich mindestens einmal einberufen. Liegen wichtige Gründe vor, ist eine außerordentliche Versammlung anzusetzen. Unterlässt der Jagdvorstand die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jeder Jagdgenosse bei der Aufsichtsbehörde beantragen, dass diese die Versammlung einberuft.

- (2) Zu allen Versammlungen sind die Jagdgenossen schriftlich oder durch Bekanntmachung nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden.

§ 8

- (1) Zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen sind diese selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers nach § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt amtlich beglaubigt ist. Ein Jagdgenosse darf andere nur vertreten, soweit er einschließlich seines eigenen Stimmrechts nicht mehr als jeweils 30 v. H. der in § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes genannten Stimmen vereint. Gleiches gilt für Dritte, wenn diese mehr als einen Jagdgenossen vertreten.

- (2) Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstands- in Ausnahmefällen durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde- geleitet. Der Jagdvorstand hat über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Sie soll enthalten:

1. Die Namen aller anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen,
2. Soweit Jagdgenossen durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertretung gegebenenfalls eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht,
3. Die Fläche der Grundstücke jedes anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die bei der Beschlussfassung zugrunde gelegt wurde,
4. Den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopfzahl und der Fläche, mit der sie gefasst wurden,
5. Bei Beschlüssen über die Verwendung des Ertrags der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.

- 3 -

Gewässerschautermine 2020 im UHV „Ilse/Holtemme“

<u>Schaubezirk</u>	<u>Schaubeauftragter</u>	<u>Gemarkungen</u>	<u>Schautermin</u>	<u>Uhrzeit/Treffpunkt</u>
Oberharz am Brocken SB 7/1	Bernd Fiebig	Stiege, Hasselfelde, Trautenstein	Dienstag, 27.10.2020	8:00 Uhr Hasselfelde, DLZ, Nordhäuser Str. 3
Oberharz am Brocken SB 7/2	Otfried Wüstemann	Elbingerode, Rübeland, Königshütte, Benneckenstein, Tanne, Sorge, Elend	Donnerstag, 29.10.2020	8:00 Uhr Elbingerode, Parkplatz Bauhof

1
S
1

Gewässerschau 2020

Termine und Schaubeauftragte / Schauführer

Schaubezirk I: Bode-Selke-Aue – Aschersleben – Ballenstedt und Umgebung

21.10.2020 um 8:00 Uhr

Treffpunkt: Außenstelle der Verbandsgemeinde Vorharz
Quedlinburger Straße 10, Wedderstedt

Schauführer: Herr Robin Schmidt

Schaubeauftragte:

1. Frau Lisso, Reinstedt
2. Herr Behrens, Ermsleben
3. Herr Trautmann, Vertreter Agrargenossenschaft,
Hedersleben

Schaubezirk II: Quedlinburg – Blankenburg – Thale und Umgebung

22.10.2020 um 8:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz „An den Fischteichen“ in Quedlin-
burg

Schauführer: Herr Jürgen Baum

Schaubeauftragte:

1. Herr König, Quedlinburg
2. Herr Braschoss, Quedlinburg
3. Herr Martin Baum, Warnstedt

Schaubezirk III: Harzgerode – Straßberg – Güntersberge – Albrechtshaus und Umgebung
(Unterharz)

23.10.2020 um 8:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz am Torteich in Harzgerode

Schauführer: Herr Jörg-Peter Kaschner

Schaubeauftragte:

1. Herr Krüger, Ballenstedt
2. Herr Kalt Siptenfelde
3. Herr Teetzen, Harzgerode